

gelegten Grundsätze und Richtlinien über den Aufbau der zentralen staatlichen Planung und Leitung und die erhöhte Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden im Städtebau zu verwirklichen.<sup>11</sup>

## II

1. Die im Abschnitt I dargelegten Aufgaben erfordern den Ausbau des städtebaulichen Rechts zu einem effektiven Bestandteil des Leitungsmechanismus unseres Staates. Es hat wichtige Seiten der eingangs genannten Grundsätze als notwendige Aufgabenstellungen und Zielsetzungen für die staatlichen Organe, Betriebe, Kollektive und Bürger zu regeln und damit auch in diesem Bereich als wichtiges Steuerungsinstrument zu dienen. Die städtebaulichen Regelungen werden sich besonders auf die folgenden Schwerpunkte zu konzentrieren haben:

— Aufgaben, Inhalt und Grundsätze des sozialistischen Städtebaus;

— Aufgaben und Verantwortung der zentralen und örtlichen Organe bei der Leitung des sozialistischen Städtebaus;

— Inhalt, Formen und rechtliche Wirkungen der städtebaulichen Planungen;

— Rechte und Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe, Kollektive, Grundstückseigentümer und -nutzer bei der Gestaltung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse im Zusammenhang mit der Verwirklichung städtebaulicher Planungen, insbesondere bei dem Neuaufbau und der Umgestaltung der Städte und ländlichen Siedlungsschwerpunkte.

Die Regelung dieser zentralen Problemkreise wird den Grundinhalt eines neuen Städtebaugesetzes zu bilden haben.<sup>12</sup> Dabei verstärkt auch eine Analyse der Wirkungsweise des geltenden Aufbaugesetzes in der jetzigen Etappe die Forderung nach einem neuen Städtebaugesetz.<sup>13</sup> Überprüft man die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, so ergibt sich folgendes Bild:

a) Bereits die Zielstellung des Aufbaugesetzes<sup>14</sup> vermag den heutigen Anforderungen an den Städtebau nicht mehr gerecht zu werden, diente es doch vorrangig dem planmäßigen Aufbau und der Neugestaltung kriegszerstörter und durch Kriegseinwirkung beschädigter Städte (vgl. Präambel §§ 1 und 2 des Gesetzes). Es orientiert im wesentlichen auf Neubaumaßnahmen auf durch Kriegseinwirkungen entstandenen Freiflächen (Ruinengrundstücken) oder am Rande der Siedlungskörper auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Für den Städtebauer stand damit als Hauptaufgabe die planmäßige städtebauliche Gestaltung dieser Neubauten und ihre Einordnung in die bestehende Substanz.

Der Aufbau und die Neugestaltung kriegszerstörter oder durch Kriegseinwirkung beschädigter Städte befinden sich heute im wesentlichen in der Abschlußphase. Jetzt rückt mehr und mehr die sozialistische Umgestaltung unserer Städte und Siedlungsgebiete insgesamt in den Mittelpunkt des Städtebaus und wird weiter an Bedeutung gewinnen.

U Vgl. Art. 9, 41 bis 43 und 81 bis 84 der Verfassung der DDR vom 6. 4. 1968, GBl. I S. 199 ff., und Beschluß des Staatsrates . . . vom 22. 4. 1968, Abschn. I und II, a. a. O., S. 223 f.

12 Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich vor allem auf die Städte. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Aufgaben des Städtebaugesetzes für die Entwicklung sowohl der Stadt als auch des Dorfes gelten.

13 Vgl. G. Rohde, Die Baulandbeschaffung, Berlin 1966, S. 181 ff.; R. Arlt / G. Rohde, Bodenrecht. Ein Grundriß, Berlin 1967, S. 401 ff.

14 vgl. Gesetz über den Aufbau der Städte in der DDR und der Hauptstadt Deutschlands Berlin (Aufbaugesetz) vom 6. 9. 1950, GBl. S. 965 ff.